Der Filmautor und seine urheberrechtlichen Befugnisse

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von
Werner Bernstein
Referendar
Berlin, Hinter der Katholischen Kirche 2

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Fischer.

I.

Im 1. Kapitel wird einleitend auf die Bedeutung der Kinematographie im heutigen Geistes- und Wirtschaftsleben hingewiesen. Die Kinematographie, die im letzten Jahrzehnt in jeder Beziehung eine außerordentliche Entwicklung genommen hat, ist von allen Kunstzweigen derjenige, dem von der Bevölkerung das meiste Interesse entgegengebracht wird.

Was die Beziehungen der Kinematographie zur Gesetzgebung betrifft, so ist sie in letzter Zeit zum Gegenstand einer Spezialgesetzgebung im öffentlichen Rechte gemacht worden, dagegen steht nach Ansicht des Verfassers das Privatrecht in bezug auf den Film hinter den Bedürfnissen zurück. Hier ist es das Gebiet des Urheberrechts, auf welchem mit Rücksicht auf den Film, insbesondere in der jetzigen Gestaltung, einige Unklarheiten zu bestehen scheinen.

II.

Im 2. Kapitel wird die Stellung des Filmes im geltenden Urheberrecht behandelt. Der Verfasser tritt hier der neueren Literatur, insbesondere der Ansicht des Hauptschriftstellers auf dem Gebiete des Filmrechts Wenzel G o l d b a u m entgegen, wonach sich der Urheberrechtsschutz des Films als solcher lediglich aus § 15 a KunstUG ergeben soll. Der dramatische Film, der das Hauptkontingent aller Filme ausmacht, hat einen erzählenden Inhalt, ist eine literarische Schöpfung, die, pantomimisch aufgeführt, durch das Mittel der Kinematographie fixiert wird. Für solche Filme kommt also insbesondere als sedes materiae der § 1 Abs. 1 LitUG in Betracht. Demnach steht der Film, der als socher wegen der Verbindung der dargestellten Begebenheiten und der Anordnung des Bühnenvorganges, d. h. wegen der eigentümlichen „Kombinationsidee“ nach § 15 a den Schutz des KunstUG genießt, sofern er eine im bewegten Bilde festgehaltene Pantomime enthält, auch unter dem Schutze des LitUG, woraus sich eine Anzahl besonderer, in der Arbeit ausführlich geschilderter Folgen ergibt.

III.

Im 3. Kapitel wird die Frage untersucht, w e r überhaupt als Urheber des Films zu betrachten ist.

Falls dem Film, wie es zurzeit in der Filmindustrie üblich ist, ein sogenanntes drehreifes Buch zugrunde liegt, kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß in erster Linie der Verfasser dieses drehreifen Buches und der Regisseur als Miturheber an dem fertigen Filme zu betrachten sind. Ferner kommt der Filmschauspieler als Miturheber in Frage wegen seiner im Filme fixierten abgeschlossenen pantomimischen Schöpfung. Auch der Operateur kommt unter Umständen als Miturheber in Betracht, sofern er individuell an der Verbindung der dargestellten Begebenheiten und Anordnung des Bühnenvorganges beteiligt ist. Der Filmarchitekt besitzt an seiner Schöpfung ein besonderes Urheberrecht, das der Filmunternehmer auf Grund stillschweigender oder ausdrücklicher Übertragung für seine Zwecke ausnutzt.

Bei dem Film, dem kein drehreifes Buch zugrunde liegt, bezw. bei dem Film, der ohne dramatischen Inhalt ist (Landschaftsfilm usw.), ist der Kreis der Miturheber entsprechend kleiner.

Die Beziehungen der Miturheber untereinander richten sich nach § 6 LitUG bezw. § 8 KunstUG; sie bilden eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des BGB. Bei der Verschiedenartigkeit der Leistungen wird die Berechnung der Anteilsquoten der einzelnen Miturheber Schwierigkeiten bereiten. Der Verfasser schlägt wegen des überwiegenden wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers und in Berücksichtigung der Tatsache, daß die am Film schöpferisch Beteiligten ihre Tätigkeit in jeder Beziehung, auch so weit sie urheberrechtlich relevant ist, in den Dienst des Unternehmers stellen, de lege ferenda vor, das gesamte Urheberrecht am Film in der Person des Unternehmers entstehen zu lassen. Es würde damit eine Menge unnötiger juristischer und unter Umständen wirtschaftlicher Schwierigkeiten behoben werden.

IV.

Das 4. Kapitel handelt von den urheberrechtlichen Befugnissen des Urhebers. Die „Befugnisse" des Urhebers erstrecken sich nach zwei Richtungen: 1. Er ist allein befugt, eine gewisse Reihe näher bezeichneter Handlungen vorzunehmen — positive Seite. 2. Er darf jedem, der in die Sphäre seiner aus-

schließlichen Befugnisse eindringen will, dies verwehren — negative Seite.

Es werden sodann die einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse, die der Gesetzgeber kasuistisch aufgezählt hat (LitUG § 11 ff., KunstUG § 15 ff.), in ihrer Bedeutung für den Filmurheber untersucht und dabei auf die im Interesse der Allgemeinheit durch das Gesetz errichteten Schranken hingewiesen. Insbesondere wird noch des Rechts am eigenen Bilde §§ 22 ff. KunstUG Erwähnung getan.

Zum Schluß wird zusammenfassend auf die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Änderungen des Urheberrechts im Interesse des wirtschaftlich so bedeutsamen Filmes hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch in Deutschland, wie es in der Schweiz schon kürzlich geschehen ist, ein einheitliches literarisches und künstlerisches Urheberrecht unter entsprechender Berücksichtigung der Kinematographie geschaffen wird.

Druck von August Scherl G. m. b. H., Berlin SW, Zimmerstr. 35—41